



15. Dezember 2014

## **Mitgliederinformation - Wahrung von individuellen Rechten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie angekündigt übermitteln wir heute die versprochenen Informationen (zum Teil mit Musterwidersprüchen und Musteranträgen - zu richten an die zuständige Besoldungsstelle) aus denen sich ergibt, zu welchen Fragen es nach unserem aktuellen Kenntnisstand Sinn macht bzw. machen könnte, noch vor Jahresende Widerspruch einzulegen bzw. Anträge zu stellen, um mögliche eigene Rechte zu wahren. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Information nicht.

Wir haben diesen im Jahr späten - gerade noch rechtzeitig vor den Weihnachtsurlaube liegenden - Informationszeitpunkt gewählt, um möglichst alle aktuellen Informationen berücksichtigen zu können, die noch Auswirkung haben könnten.

## **Musterklagen NBB seit 2005 wegen Unteralimentierung – neuer Musterwiderspruch**

Die Musterverfahren des NBB zur Unteralimentierung nach der Streichung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes laufen seit dem Jahr 2005. Seitdem hatten wir regelmäßig empfohlen Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung einzulegen.

### **Widerspruch einlegen, wenn noch nicht erfolgt**

Wer bisher keinen (auch nicht in den vergangenen Jahren) Widerspruch eingelegt hat, sollte dies zumindest noch für das Jahr 2015 in diesem Jahr tun, um seine Rechte zu wahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Einlegen eines Widerspruchs aktuell nur dann zur Wahrung der Rechte von Betroffenen im Landesbereich erforderlich ist, wenn nicht schon in den Vorjahren entsprechend Widerspruch eingelegt wurde und es eine entsprechende schriftliche Information des LBV gab.

Ein aktueller Musterwiderspruch ist dieser Information beigelegt.

### **Altersdiskriminierende Besoldung**

Zu diesem komplexen Themenfeld verweisen wir auf unsere am 12.11.2015 per Mail versandten Handlungsempfehlungen, die auch die entsprechenden Muster enthalten und als Anlage beigelegt sind.

### **Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Zu dieser Thematik hatten wir mehrfach dargelegt, dass wir auch nach den letzten Änderungen davon ausgehen, dass die Höhe der Zuschläge nicht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg und des BVerwG entspricht.

Dies gilt aus unserer Sicht auch für die im vergangenen Jahr beschlossene Neuregelung der sogenannten Aufzehrungsregel (Zuschlag i.H.v. mindestens 150,- € verbleibt).

Diese Auffassung wird durch einen Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 bestätigt.

Wann das Bundesverfassungsgericht über diesen Vorlagebeschluss entscheiden wird, ist uns derzeit nicht bekannt.

Im Entwurf des eigenständigen niedersächsischen Besoldungsgesetzes, das sich in der parlamentarischen Beratung befindet, ist die aktuell geltende Rechtslage enthalten.

Betroffene sollten ggf. zunächst fristwährend formlos gegen die Besoldung und konkret gegen die Höhe des Zuschlags zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit mit Hinweis auf den o.a. Vorlagebeschluss Widerspruch einlegen und sich mit dem Ruhen des Verfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden erklären. Sollten damit Schwierigkeiten auftreten kann auch Rechtsschutz über das DBB Dienstleistungszentrum gewährt werden.

## Sonstiges

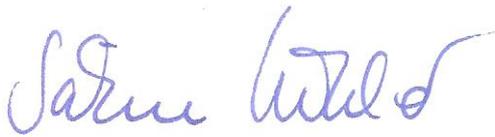
### Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern

Zur Prüfung, ob die Besoldung von Beamten mit drei und mehr Kindern noch amtsangemessen ist, verweisen wir auf die anliegende Info-Mappe des DBB, in der sich auch entsprechende Berechnungsvordrucke befinden.

Wir gehen derzeit davon aus, dass die Besoldung in diesem Themenfeld grundsätzlich amtsangemessen ist.

Mit kollegialen Grüßen

Ihre



(Sabine Köhler)  
Leiterin der Landesgeschäftsstelle